



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 07.10.1982

# **Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v.**

**7.10.1982**

---

### **Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen**

**in der Schadenversicherung**

**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**v. 7.10.1982**

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

**1**

Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen und den Vermittlern oder Vermittlerinnen der bei ihnen abgeschlossenen Versicherungsverträge über Risiken der Schaden- und Unfallversicherung, der Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Rechtsschutzversicherung ist untersagt, den Versicherungsnehmern in irgendeiner Form Sondervergütungen zu gewähren.

**2**

Sondervergütung ist jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben den Leistungen aufgrund des Versicherungsvertrages, insbesondere jede Provisionsabgabe.

**3**

Nicht als Sondervergütung gilt die Gewährung von Provisionen an Versicherungsnehmer oder -nehmerinnen, die gleichzeitig Vermittler oder Vermittlerinnen des betreffenden Versicherungsunternehmens sind, es sei denn, dass das Vermittlerverhältnis nur begründet worden ist, um diesen derartige Zuwendungen für eigene Versicherungen zukommen zu lassen.

#### 4

Den unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen ist ferner untersagt, in den in Nr. I genannten Versicherungszweigen Verträge abzuschließen, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten.

#### 5

Eine Begünstigung liegt vor, wenn Versicherungsnehmer oder -nehmerinnen oder versicherte Personen hinsichtlich der Versicherungsbedingungen (Leistungsumfang) oder des Versicherungsentgelts im Verhältnis zu gleichen Risiken desselben Versicherungsunternehmens ohne sachlich gerechtfertigten Grund besser gestellt werden,

#### 6

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehende Verträge, die Begünstigungen vorsehen oder enthalten, sind spätestens zum ersten Ablauftermin nach dem 31. Dezember 1984 zu kündigen.

#### 7

Dieser RdErl., der seine Rechtsgrundlage in § 81 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen hat, tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft <sup>1)</sup>.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

#### MBI. NRW. 1982 S. 1764.

**<sup>1)</sup> MBI. NRW. ausgegeben am 30. November 1982.**